Gesetssammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg - Rudolftabt.

Bwilftes Stuck vom Jahre 1864.

M XXII. Ministerial Berordnung

jur Ausführung der Gewerbe-Grdnung,

Mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigften Fürsten und auf Grund des §. 85 der Gewerbeordnung vom 8. April d. J. wird zur Ausführung derseiben andurch verordnet, was solgt:

§. 1.

Die Beweche-Dronung vom 8. April 1864 tritt mit dem 1. October d. J. in Rraft. Gleichzeitig treten nachfolgende Ansführungebestimmungen in Birtfamfeit.

Bu S. I ber Geinerbe Drbnung. S. 2.

Die Ernge, od ein Bererbektried als landbeitsfechalliches Rekungterete ange, beite fei, ib brandag ju netreffeit, od beitelbe für Redeum abe Daberte des fandwirtssichlichen Sambjarertes im Beseinlichen auf selbstreumen Rochfeit gagninet. Ein bar bei beschwert Umfalme bereichigflichten fahrer: galtauf fremben Buterials in einzulenn Sahrer beforen Euterials in einzulenn Sahrer erfolgeringt für fich allein noch nicht bie Unterwerfung ber Anlage unter bie Benreite Ordnum

Der Bertrieb bes in Brauereien und Brennereien, welche als landwirthschaftliche Rebengemetbe betrieben werben, erzeugten Bieres und Branntweins, sowie bed von

Mustaraeben in Rudolftabt ben 23, Juli 1864.